

Satzung

Förderverein Fußballjugend des TSV Urdenbach 2008 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Fußballjugend des TSV Urdenbach 2008“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.“

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für den TSV Urdenbach e.V., der die Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Jugendfußballs zu verwenden hat. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Spenden.

Der Verein stellt sich insbesondere folgenden Aufgaben:

- Unterstützung von bedürftigen Jugendlichen (z. B. Beschaffung von Fußballschuhen)
- Zuschüsse zu Mannschaftsfahrten und Trainingslagern
- Anschaffung von Sportgeräten und -bekleidung (z. B. Trikots usw.)
- Fahrgeldzuschüsse

§ 3 Haushalt und Finanzen

Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein gemäß § 21 BGB, dessen Haupteinnahmequellen Spenden und Mitgliedsbeiträge darstellen.

Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand mehrheitlich.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können werden:

a alle natürliche Personen nach Vollendung des 18 Lebensjahres,

b Minderjährige nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters,

c alle geschäftsfähigen juristischen Personen,

4.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist jeweils an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

4.3 Die Mitglieder verpflichten sich die Zwecke und Interessen des Vereins zu fördern, sowie die Beiträge gemäß den geltenden Regelungen, die vom Gesamtvorstand zu beschließen sind, zu entrichten.

4.4 Der Mitgliedsbeitrag wird vom Gesamtvorstand festgesetzt. Über eine Änderung der Beitragshöhe entscheidet der Gesamtvorstand. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Aufnahmeantrag geregelt.

4.5 Die Mitgliedschaft endet:

a durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, an den geschäftsführenden Vorstand,

b durch Tod,

c wenn keine Beiträge innerhalb eines Jahres geleistet werden. Hier kann der Gesamtvorstand über einen Ausschluss aus dem Verein entscheiden.

d durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht (§26 BGB) aus mindestens drei Mitgliedern, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können zwei Beiratsmitglieder gewählt werden. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

6.1 Erweiterter Vorstand:

Ist der Beirat und hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft mindestens ein Mal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung hat bis zum 31. März eines jeden Jahres stattzufinden. Die Bekanntmachung des Termins erfolgt mit einer Frist von einem Monat durch Aushang in der Vitrine des TSV Urdenbach. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

7.1 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine zwei Dritteln Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten an die Abteilung „Fußballjugend des TSV Urdenbach e. V., Düsseldorf“, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde durch die Gründungsversammlung am 15.12.2008 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: